

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 199, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1034, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 405, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1228, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 155, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 968, Änd. AM I/16 vom 10.04.2018 S. 235, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 857, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 397, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 977, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1182, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 206, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 797, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 330, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 897

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 330), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachgebiets Steuerlehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung. ³Sie analysieren Steuerwirkungen aus unternehmerischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht und verstehen, welche fiskalischen und politischen Zielsetzungen mit steuerlichen Maßnahmen verfolgt

werden. ⁴Darüber hinaus erwerben sie Grundkenntnisse im Steuerrecht. ⁵Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ⁶Der Master-Studiengang Steuerlehre ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die relevanten Bereiche hinweg als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung, um damit eine spezialisierte Ausbildung zu erlangen. ⁷Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen Entwicklungen in den verschiedenen Steuerwissenschaften vertraut zu machen und darüber hinaus die Fähigkeit erwerben, Aspekte der Steuerlehre in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁸Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren. ⁹Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres grundständigen Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Steuerlehre in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wahlpflichtbereich	60 C
a. Basismodule	mindestens 24 C
b. Finanzwissenschaft	mindestens 12 C
c. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	mindestens 12 C
d. Recht	mindestens 6 C
2. Betriebswirtschaftslehre	6 C
3. Methodenbereich	12 C
4. Wahlbereich	12 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) ¹Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche Basismodule, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Recht. ²Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und institutionelle Kenntnisse in den Bereichen der Allgemeinen Steuerlehre

sowie der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, im Abgabenrecht und zur Theorie und Politik der internationalen Besteuerung vermitteln und die bereits in einem grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ³Es wird empfohlen, alle Basismodule zu absolvieren und sich in den anderen Wahlpflichtbereichen, die der besonderen Profilbildung dienen, auf die Mindestzahl an Anrechnungspunkten zu beschränken. ⁴Es wird weiterhin empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁵Der Methodenbereich dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. ⁶Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. ⁷Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) Die Anlage II gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Steuerlehre und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag

werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ wird letztmals im Sommersemester 2025 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2026 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft; Absatz 4 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Wahlpflichtbereich (60 C)

¹Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche „Basismodule“, „Finanzwissenschaft“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Recht“. ²Es sind Module im Gesamtumfang von 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Basismodule (mindestens 24 C)

Es sind mindestens 4 der folgenden Basismodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	6 C

b. Wahlpflichtbereich Finanzwissenschaft (mindestens 12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgend und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar:

M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II	6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalföderalismus in Deutschland und Europa	6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar	6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0163	Tax and fiscal competition	6 C
M.WIWI-VWL.0176	The Political Economy of Social Protection	6 C

c. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (mindestens 12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgendes und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar:

M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C
M.WIWI-BWL.0016	M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0156	Seminar zur Besteuerung von Unternehmen	6 C

d. Spezialisierungsbereich Recht (mindestens 6 C)

Aus folgendem Angebot ist mindestens ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0121	Juristische Methodenlehre	6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C

2. Betriebswirtschaftslehre (6 C)

Aus folgendem Angebot ist ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C

3. Methodenbereich (12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
M.WIWI-BWL.0121	Juristische Methodenlehre	6 C
M.WIWI-VWL.0136	Behavioral Economics: Theory and Experimental Methods	6 C
M.WIWI-VWL.0150	Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0165	Introduction to PsychoEconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0180	Methods in Advanced Microeconomics	6 C

4. Wahlbereich (12 C)

¹Es sind Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. ²Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

a. ¹Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Die nach Nrn. 1 bis 3 bereits gewählten Module sind dabei nicht erneut belegbar.

b. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits absolviert wurde:

S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	6 C
S.RW.1165	Unternehmenssteuerrecht	6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I	6 C
S.RW.1218	Public International Law II, (International Organizations)	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C
S.RW.1235	Steuerrecht	6 C
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	6 C
B.Inf.1611	Programmieren für Nicht-Informatiker	3 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C
-----------	--------------------	-----

c. Aus der folgenden Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang absolviert worden sind; Module mit der Anfangskennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

d. Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) vermitteln und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die

Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

³Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁴Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- ab. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁵Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁷Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁸Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

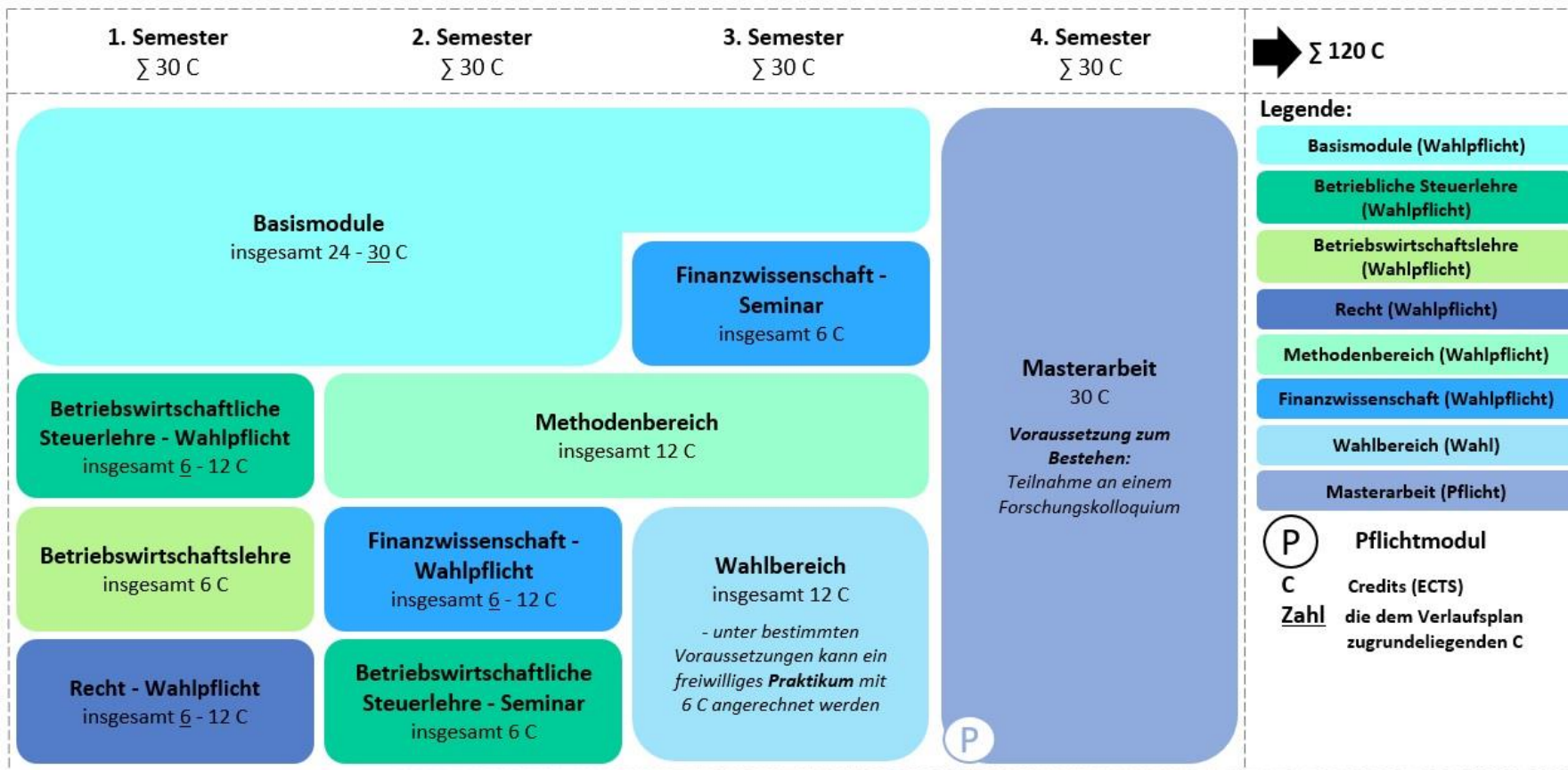
5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Steuerlehre - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b.) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Steuerlehre - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

